# Teilegutachten Nr. 82XT0240-02 TGA-Art 8.2



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung Typ : 95 13 00 / 95 00 24

Hersteller : VOGTLAND Autosport GmbH, 58119 Hagen 2013-03-19

### TEILEGUTACHTEN

#### Nr. 82XT0240-02

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbauvon Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /

den Änderungsumfang : Fahrwerksänderung

des Herstellers : VOGTLAND Autosport GmbH

Alemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

## 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

# Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

### Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

#### Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigungen) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

### Teilegutachten Nr. 82XT0240-02 TGA-Art 8.2



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung Typ : 95 13 00 / 95 00 24

Hersteller : VOGTLAND Autosport GmbH, 58119 Hagen 2013-03-19

# I. Verwendungsbereich

Fahrzeugher- steller	Fahrzeug- typ	Handels- bezeichnung	Zul. Achslasten (v/h) in kg	EG-TG-Nr.
Audi (H)	8J	Audi TT-/-TTS	1060 / 885	e1*2001/116*0369*
[8307]		Coupé / Roadster		e1*2001/116*0374*
		(2WD, 4WD)		e1*2001/116*0375*
Volkswagen-VW	13	Scirocco	1080 / 770	e1*2001/116*0471*
[0603[		(2WD)		

# II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Tieferlegung des Aufbaus bis zu ca. 30 mm\*) (je nach Fahrzeugausführung) durch Verwendung anderer Federn. \*) Scirocco: ca. 25 – 30 mm (je nach Fahrzeug- und Federausführung)

Art : Stahl-Schraubendruckfedern

Typ : 95 13 00 / 95 00 24

Fertigungsbetrieb : VOGTLAND Federntechnik GmbH

Technische Beschreibung	Achse 1	Achse 2	Achse 2
Ausfühl	rung	1	II
Draht-Ø in mm	: 13,0	13,0	13,0
Anzahl der Windungen	: 7,0	9,0	9,0
Länge in mm (ungespannt)	: 275	270	280

Korrosionsschutz : Kunststoffbeschichtung

Anschlagpuffer, Einfederweg (max.) : serienmässig

Ausführungszuordnung der Federn (Achse 2)

Ausführung I : Audi TT Coupé 2WD, Scirocco

Ausführung II : Audi TT Coupé 4WD, -Roadster, -TTS, Scirocco

Kennzeichnung	Achse 1	Achse 2	Achse 2
Ausführ	ung	1	II
Aufdruck auf den Windungen	: VA 951300	HA 950024	HA 951300

Eingangsdatum des Prüfgegen-

standes / Prüffahrzeuges : 36. KW 2008, 12. KW 2013

Datum / Ort der Prüfung : 36. KW 2008, 12. KW 2013 / Köln

# Teilegutachten Nr. 82XT0240-02 TGA-Art 8.2



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung Typ : 95 13 00 / 95 00 24

Hersteller : VOGTLAND Autosport GmbH, 58119 Hagen 2013-03-19

# III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

- 1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von serienmäßigen sowie weiteren Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind: Es liegen gesonderte ABE-/ Teilegutachten für die Rad-/Reifenkombinationen vor und die dort aufgeführten Auflagen sind eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit und ausreichender Radabdeckungen ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.
- 2. Anstelle der serienmäßigen Stoßdämpfer können auch andere Stoßdämpfer oder Stoßdämpfereinsätze (keine Komplettfederbeine!) verwendet werden. Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:
  - Die serienmäßigen Endanschläge (Anschlagpuffer) sind beizubehalten.
  - Die Funktionsmaße der Dämpfer (Einfederwege und äußere Abmessungen) mit Ausnahme der Ausfederwege müssen den serienmässigen Dämpfern entsprechen.
  - Die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
  - Die Federteller dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.

# IV. Hinweise und Auflagen

- IV.1. Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:
- 1. Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen. Siehe auch IV.3. 2..
- 2. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
- 3. Nach erfolgter Umrüstung sind die Fahrzeuge zu vermessen.
- 4. Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Leerniveau neu einzustellen (gemäß Herstellerangabe).
- 5. Die Verwendung der o.a. Umrüstung ist an Fahrzeugen mit Niveauregulierung nicht zulässig.
- IV.2. Hinweise und Auflagen zum Anbau: ./.
- IV.3. Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:
- 1. Siehe IV.1.
- 2. Die Mindesthöhen der Beleuchtungseinrichtungen sind zu beachten.

### Teilegutachten Nr. 82XT0240-02 TGA-Art 8.2



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung Typ : 95 13 00 / 95 00 24

Hersteller : VOGTLAND Autosport GmbH, 58119 Hagen 2013-03-19

IV.4. Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

- 1. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- 2. Die verminderte Bodenfreiheit ist zu beachten.

# Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

# Beispiel für eine Eintragung:

Feld	Eintragung
20 (Höhe)	(neu festlegen)
22 (Bemerkungen) (z.B.)	M. VOGTLAND-FAHRWERKSFEDERN (KENNZ. V/H: VA 951300 / HA 951300)*

# V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

### Prüfgrundlage

Prüfgrundlage ist das aktuelle VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit".

### Prüfungen und deren Ergebnisse

Das Versuchsfahrzeug wurde u.a. einer eingehenden Fahrerprobung in teil- und vollbeladenem Zustand unterzogen, bei der die Freigängigkeit der Räder, das Fahrverhalten, das Bremsverhalten, das Lenkverhalten, das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten geprüft wurde.

Ergebnis: Unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt.

### Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt II. beschriebenen Teile unter Berücksichtigung des unter Punkt I. angegebenen Verwendungsbereiches.

### Teilegutachten Nr. 82XT0240-02 TGA-Art 8.2



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung Typ : 95 13 00 / 95 00 24

Hersteller : VOGTLAND Autosport GmbH, 58119 Hagen 2013-03-19

### VI. Anlagen

keine

# VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem entsprechend Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Zertifikatsnummer: DE003063-1).

Dieses Teilegutachten darf ohne schriftliche Genehmigung des Technischen Dienstes nicht auszugsweise vervielfältigt werden. Der Technische Dienst ist für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA anerkannt.<sup>1)</sup>

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen, bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder wenn der o.a. Nachweis über das Qualitätssicherungssystem ungültig wird.

Dieses Teilegutachten ersetzt das Teilegutachten Nr. 82XT0240-01.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Herstellers gekennzeichnet sind.

Köln, den 19.03.2013

Dipl.-Ing. Jürgen Fälker